



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 42 – Nr.23 – 11.10.2016
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Allgemeiner Teil –	667
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –	669
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	673
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	676
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil –	678
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch	679
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	681
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch	685
Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch	687
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	689
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	693
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)	697

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	700
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –	701
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	702
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	707
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) – Besonderer Teil –	715
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	723
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)	728
Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	732
Beschluss des Rektorats der Universität Tübingen über Festlegungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation „Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist“ an der Universität Tübingen / Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	736
Prüfung der Wahlen zum Senat (nur Studierende), zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende), zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 28. und 29. Juni 2016	744

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 18.07.2014 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 12) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
3. a) In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Fakultätsvorstands“ durch das Wort „Dekanats“ und wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.
b) In § 5 Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 1.
4. In § 9 Satz 2 werden die Wörter „im darauf folgenden Semester“ gestrichen. Im Satz 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
5. a) In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „in“ und nach dem Wort „der“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
b) In § 15 Satz 2 werden im Text des ersten Spiegelstrichs nach dem Wort „der“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
6. a) In § 18 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.“ Satz 3 wird gestrichen.
b) In § 18 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten sinngemäß auch für jede einzelne Komponente einer Prüfungsleistung.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
c) In § 18 Absatz 3 wird nach dem Wort „Leiter/-in“ das Wort „der“ durch die Wörter „aller zum Modul gehörigen“ ersetzt und wird das Wort „Lehrveranstaltung“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
7. In § 24 Absatz 1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.

8. a) In § 25 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
b) In § 25 Absatz 2 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit“ eingefügt.
9. a) In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden am Satzende nach dem Wort „ist“ die Wörter „und sämtliche Komponenten jeweils für sich bestanden (Note mindestens ausreichend) sind“ eingefügt.
b) In § 26 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „bestanden“ die Wörter „oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erbracht“ eingefügt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
10. In § 27 Absatz 2 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computational Linguistics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 18.07.2014 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2014, Nr. 12) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
3. a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des B.A. in“ und „im Bereich der“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengang“ das Wort und das Zeichen „Computerlinguistik/“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Computerlinguistik/Computational Linguistics gliedert sich in 3 Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Titel des Moduls	Art	ECTS	Studienabschnitt
1	ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
1	ASW-BA-02	Methods 1	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
2	ASW-BA-03	Methods 2	Pflicht	6	Orientierungsprüfung
1-2	ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik	Pflicht	12	Orientierungsprüfung

1-6	ISCL-BA-02	Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 1	Pflicht	15	Bachelorprüfung
1-6	ISCL-BA-03	Überfachliche Berufsfeldorientierte Kompetenzen 2	Pflicht	6	Bachelorprüfung
2	ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren	Pflicht	12	Orientierungsprüfung
3	ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie	Pflicht	6	Zwischenprüfung
4	ISCL-BA-06	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing	Pflicht	6	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-07	Fortgeschrittenes Programmieren	Pflicht	12	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-08	Grundlagen-Modul Statistische Methoden in der Computerlinguistik	Pflicht	9	Zwischenprüfung
3-4	ISCL-BA-09	Grundlagenmodul Grammatikformalismen	Pflicht	9	Zwischenprüfung
3-5	ISCL-BA-10	Praktikumsmodul	Pflicht	9	Bachelorprüfung
5-6	ISCL-BA-11	Spezialisierungsmodul	Pflicht	15	Bachelorprüfung
6	ISCL-BA-12	Prüfungsmodul	Pflicht	12	Bachelorprüfung
Wahlpflichtbereich Allgemeine Sprachwissenschaft (insgesamt sind hier 39 ECTS zu wählen)					
2/4	ASW-BA-04*	Phonetik und Phonologie	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
3	ASW-BA-05*	Syntax und Semantik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
3	ASW-BA-06*	Psycholinguistik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
2/4	ASW-BA-07*	Semantik und Pragmatik	Wahlpflicht	9	Zwischenprüfung
4/6	ASW-BA-08*	Language & Cognition	Wahlpflicht	12	Bachelorprüfung
3/5	ASW-BA-09*	Variation, Evolution & Change	Wahlpflicht	12	Bachelorprüfung
3/5	ASW-BA-10*	Language Use	Wahlpflicht	9	Bachelorprüfung
Gesamt				180	

* Aus ASW-BA-04, ASW-BA-05 und ASW-BA-07 sind mindestens 2 Module zu wählen, insgesamt sind aus dem Wahlpflichtbereich ASW 39 ECTS zu wählen.

³Die Veranstaltungen im Modul ISCL-BA-03(6 LP) sind im Fachsprachenzentrum zu erbringen, wohingegen die Veranstaltungen im Modul ISCL-BA-02(15 LP) aus dem Angebot des Studium Professionale der Universität zu erbringen sind (siehe Modulhandbuch).“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Computerlinguistik/Computational Linguistics ist Englisch.“

6. § 8 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals
ASW-BA-02	Methods 1
ASW-BA-03	Methods 2
ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik
ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren

7. a) § 9 Absatz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie
ISCL-BA-06	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing
ISCL-BA-07	Fortgeschrittenes Programmieren
ISCL-BA-08	Grundlagen-Modul Statistische Methoden in der Computerlinguistik
ISCL-BA-09	Grundlagenmodul Grammatikformalismen

sowie aus 18 ECTS, die aus folgenden Modulen zu schöpfen sind:

ASW-BA-04	Phonetik und Phonologie
ASW-BA-05	Syntax und Semantik
ASW-BA-06	Psycholinguistik
ASW-BA-07	Semantik und Pragmatik

b) In § 9 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Module“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung,
- die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
- die Erbringung von 39 ECTS aus dem Wahlpflichtbereich (Module ASW-BA-04 bis ASW-BA-10),
- die Erbringung der ECTS der Module ISCL-BA-02, ISCL-BA-03, ISCL-BA-10 und ISCL-BA-11.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Computerlinguistik/Computational Linguistics an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2017 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Computerlinguistik/Computational Linguistics an der Universität Tübingen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Regelungen abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 30.07.2013 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013, Nr. 16) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der 2. Überschrift nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
3.
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - c) In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
4.
 - a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - b) In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - c) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Semester	Modul-Nr.	Titel des Moduls	Art	ECTS
1	ISCL-BA-01	Einführungsmodul Computerlinguistik	Pflicht	12
1	ASW-BA-01	Linguistic Fundamentals	Pflicht	6
1	ASW-BA-02	Methods 1	Pflicht	6
3	ISCL-BA-04	Grundlagenmodul Programmieren	Pflicht	12

2	ISCL-BA-05	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie	Pflicht	6
5	ISCL-BANF-01	Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing und Grammatikformalismen	Pflicht	9
5-6	ISCL-BANF-02	Spezialisierungsmodul	Pflicht	9
Summe				60

5. In § 5 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung im Teilstudiengang

Die Orientierungsprüfung im Teilstudiengang besteht aus einer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ISCL-BA-01: Einführungs-Modul Computerlinguistik oder
- ISCL-BA-04 Grundlagenmodul Programmieren.“

7. §9 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Teilstudiengang ist die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ISCL-BA-05 Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Texttechnologie
- ISCL-BANF-01 Grundlagenmodul Symbolische Computerlinguistik: Parsing und Grammatikformalismen
- ASW-BA-01 Linguistic Fundamentals
- ASW-BA-02 Methods 1

8. In § 12 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Bachelor-Nebenfach Computerlinguistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2017 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Computerlinguistik/Computational Linguistics nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung

angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Computerlinguistik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 30.07.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 16) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
2.
 - a) In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - c) In § 2 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Erfüllung evtl. Auflagen ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Modul ISCL-MA-05.“
 - d) In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
3.
 - a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Computerlinguistik“ das Zeichen und die Wörter „/Computational Linguistics“ eingefügt.
 - b) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Modulnummer	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ISCL-MA-01	Computerlinguistischer Kernbereich: Orientierung	1	15
ISCL-MA-02	Ergänzungsbereich: Grundlagen	1	15
ISCL-MA-03	Computerlinguistischer Kernbereich: Vertiefung	2	15

ISCL-MA-04	Ergänzungsbereich: Interdisziplinärer Kontext	2	15
ISCL-MA-05	Computerlinguistischer Kernbereich: Profilierung	3	15
ISCL-MA-06	a): Ergänzungsbereich: Praxis	3	15
	b): Ergänzungsbereich: Vertiefung Interdisziplinarität		
ISCL-MA-07	Abschlussmodul	4	30
Gesamt			120

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Computerlinguistik / Computational Linguistics ist Englisch.“

Artikel 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Computerlinguistik/Computational Linguistics vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2017 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Computerlinguistik/Computational Linguistics nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2016 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 16/2015 vom 29. Oktober 2015, S. 674 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus den Fachrichtungen Agrarwissenschaften (Bodenwissenschaften), Biologie, Chemie, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, Geschichtswissenschaft, Mathematik, Naturwissenschaftliche Archäologie, Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ⁵Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 7 für das Fach Französisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„* Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen sind:
 - für die Teilnahme am Modul FRA_BE_SP I Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

(2) Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_FD sind Kenntnisse in der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module FRA_BE_LKW II, FRA_BE_SW II, FRA_BE_SP II, FRA_BE_SP III einfach, die Module FRA_BE_LKW IIIa/b, FRA_BE_SW IIIa/b, FRA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Französisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literaturen und Kulturen der frankophonen Welt. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

-
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BA_LKW I und FRA_BA_SW I sind Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul FRA_BA_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(4) ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

-
-
2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

-
-
-
- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
FRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_LKW III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5-6	12
FRA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SW III	P	Sprachwissenschaft III	4-5	12
FRA_BA_PS	P	Praxisstudien	2	6
FRA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
FRA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	2-3	6
FRA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III	4-5	6
FRA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	15
Summe				99

c) In § 3 Absatz 3 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
FRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9

FRA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
FRA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
FRA_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Französisch sind Deutsch und Französisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss der Module FRA_BA_LKW I und II, FRA_BA_SW I und II sowie FRA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3).“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen sowie den Modulen FRA_BA_LKW I, FRA_BA_SW I und FRA_BA_SP I. ²Bei der Berechnung werden die Module FRA_BA_LKW II, FRA_BA_SW II, FRA_BA_SP II und FRA_BA_SP III einfach, die Module FRA_BA_LKW III und FRA_BA_SW III doppelt gewichtet.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten

Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen FRA_BA_LKW II, FRA_BA_SW II, FRA_BA_SP II und FRA_BA_VT.“

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Französisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Französisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 13 für das Fach Italienisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
 - für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Italienisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:

- für die Teilnahme am Modul ITA_BE_SP I Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.

(2) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf

dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module ITA_BE_LKW II, ITA_BE_SW II, ITA_BE_SP II, ITA_BE_SP III einfach, die Module ITA_BE_LKW IIIa/b, ITA_BE_SW_IIIa/b, ITA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) - Besonderer Teil II 22 für das Fach Spanisch vom 10.08.2015 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2015, Nr. 14) zuletzt geändert am 10.08.2015 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2 wird in der Modultabelle in der Spalte „Modul-Kürzel“ hinter die Kürzel der Module SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb ein „*“ eingefügt. Unter der Modultabelle wird folgender Text eingefügt:

„*Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa.“

2. In § 5 a wird der Text nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER),
 - für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein und der zweiten romanischen Sprache (nicht Spanisch) gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

3. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 b Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Lehrveranstaltungen ist:
 - für die Teilnahme am Modul SPA_BE_SP I Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER.
- (2) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der spanischen Sprache

auf dem Niveau B1 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

4. § 8 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„²Dabei werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, A_BE_SP I nicht in die Berechnung miteinbezogen.³Bei der Berechnung werden die Module SPA_BE_LKW II, SPA_BE_SW II, SPA_BE_SP II, SPA_BE_SP III einfach, die Module SPA_BE_LKW IIIa/b, SPA_BE_SW_IIIa/b, SPA_BE_FD doppelt gewichtet. ⁴Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt zum WS 2016/2017.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Italienisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literatur und Kultur Italiens. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

-
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BA_LKW I und ITA_BA_SW I sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul ITA_BA_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ² Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

(4) Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

-
-
2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

-
-
-
- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ITA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_LKW III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5-6	12
ITA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_SW III	P	Sprachwissenschaft III	4-5	12
ITA_BA_PS	P	Praxisstudien	2	6
ITA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	2-3	6
ITA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III	4-5	6
ITA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	15
Summe				99

c) In § 3 Absatz 3 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
ITA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
ITA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9

ITA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
ITA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
ITA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
ITA_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

d) Am Ende von § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Propädeutikum für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse kann im Umfang von 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Italienisch sind Deutsch und Italienisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss der Module ITA_BA_LKW I und II, ITA_BA_SW I und II sowie ITA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3).“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelorarbeit und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen sowie den Modulen ITA_BA_LKW I, ITA_BA_SW I und ITA_BA_SP I. ²Bei der Berechnung werden die Module ITA_BA_LKW II, ITA_BA_SW II,

ITA_BA_SP II und ITA_BA_SP III einfach, die Module ITA_BA_LKW III und ITA_BA_SW III doppelt gewichtet.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen ITA_BA_LKW II, ITA_BA_SW II, ITA_BA_SP II und ITA_BA_VT.“

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Italienisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Italienisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Italienisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Italienisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Spanisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literaturen und Kulturen der spanischsprachigen Welt. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

-
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BA_LKW I und SPA_BA_SW I sind Kenntnisse in der spanischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul SPA_BA_SP I sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ² Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(4) Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

-
-
2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

-
-
-
- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SPA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
SPA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
SPA_BA_LKW III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5-6	12
SPA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
SPA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
SPA_BA_SW III	P	Sprachwissenschaft III	4-5	12
SPA_BA_PS	P	Praxisstudien	2	6
SPA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
SPA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	2-3	6
SPA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III	4-5	6
SPA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	15
Summe				99

c) In § 3 Absatz 3 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
SPA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
SPA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
SPA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
SPA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9

SPA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
SPA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
SPA_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

d) Am Ende von § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Propädeutikum für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse kann im Umfang von 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Spanisch sind Deutsch und Spanisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss der Module SPA_BA_LKW I und II, SPA_BA_SW I und II sowie SPA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3).“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen sowie den Modulen SPA_BA_LKW I, SPA_BA_SW I und SPA_BA_SP I. ²Bei der Berechnung werden die Module SPA_BA_LKW II, SPA_BA_SW II, SPA_BA_SP II und SPA_BA_SP III einfach, die Module SPA_BA_LKW III und SPA_BA_SW III doppelt gewichtet.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen SPA_BA_LKW II, SPA_BA_SW II, SPA_BA_SP II und SPA_BA_VT.

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Spanisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Spanisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Spanisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Spanisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Portugiesisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literaturen und Kulturen der portugiesischsprachigen Welt. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module POR_BA_LKW I und POR_BA_SW I sind Kenntnisse in der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul POR_BA_SP I sind Portugiesischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

(4) Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
POR_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
POR_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
POR_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
POR_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
POR_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
POR_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
POR_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

c) Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Studierende ohne Sprachvorkenntnisse können im ersten Fachsemester ein Propädeutikum am Romanischen Seminar besuchen und sich dieses im Umfang von 9 LP im Bereich der Schlüsselqualifikationen anrechnen lassen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorteilstudiengang Portugiesisch sind Deutsch und Portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht gegeben.“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote

Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen POR_BA_LKW II, POR_BA_SW II, POR_BA_SP II und POR_BA_VT.“

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Portugiesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Portugiesisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2016 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 18/2015 vom 30. November 2015, S. 804 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„⁵Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus dem Masterstudiengang Humangeographie – Global Studies – und aus den Fachrichtungen Agrarwissenschaften (Bodenwissenschaften), Biologie, Chemie, Ethnologie, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, Geschichtswissenschaft, Mathematik, Naturwissenschaftliche Archäologie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29. September 2016 die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Humangeographie – Global Studies – mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil – (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 18/2015 vom 30. November 2015, S. 799 ff.) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Sätze 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„⁷Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus dem Master-Studiengang Physische Geographie – Umweltgeographie – und aus den Fachrichtungen Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Forstwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Mathematik, Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ⁸Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

– Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. September 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik, Bioinformatik / Bioinformatics, Medieninformatik und Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.Sc. in Informatik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher

Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Informatik begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersystemen. ⁴Die Studierenden sollen lernen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln, informatische Fragestellungen zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. ⁵Die Studierenden erlernen die theoretischen Methoden zur Problemlösung und deren praktische Anwendung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Informatik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in Informatik oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Informatik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (**zur Wahl bzw. Wählbarkeit von Wahlpflicht-Modulen siehe Anmerkung 1**):

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Studienbereich Praktische Informatik (INFO-PRAK) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 2)}				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt	1-3	9
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar ²⁾ , Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Theoretische Informatik (INFO-THEO) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 2)}				
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9

INFO-4998	WP	Forschungsprojekt	1-3	9
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar ²⁾ , Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Technische Informatik (INFO-TECH) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 2)}				
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt	1-3	9
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar ²⁾ , Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 2), 3)}				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt	1-3	9
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar ²⁾ , Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Anwendungsfächer (INFO-APPL) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 4)}				
-	WP	(siehe Anmerkung 4 bzw. Modulhandbuch)	1-3	-
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
INFO-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

¹⁾ Es sind Module mit einer dem angegebenen Gesamtumfang entsprechenden Gesamtzahl von ECTS-Punkten zu wählen. Wählbar sind (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) die in der Tabelle angegebenen Module. Weitere wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese von den Studierenden, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird. Die Wahl eines Moduls in einem Studienbereich ist nur möglich, wenn dieses Modul nicht bereits in einem anderen

Studienbereich gewählt wurde. Es darf daher im Studiengang maximal ein Forschungsprojekt gewählt werden.

²⁾ Es muss mindestens ein Seminar in einem der Studienbereiche INFO-PRAK, INFO-THEO, INFO-TECH oder INFO-INFO gewählt werden.

³⁾ Im Studienbereich INFO-INFO können zudem auch Module aus den Bachelorstudiengängen Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Medizininformatik, die in diesen Bachelorstudiengängen für das dritte bis sechste Semester empfohlen sind, gewählt werden, sofern diese noch nicht im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums belegt wurden.

⁴⁾ Im Studienbereich INFO-APPL sind (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) Module aus den Fachrichtungen Allgemeine Sprachwissenschaft, Biologie, Chemie, Computerlinguistik, Mathematik, Medienwissenschaft, Physik, Kognitionswissenschaft, VWL und BWL zu wählen. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch angegeben. Weitere Fachrichtungen bzw. wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. angeleitete Projektarbeit im Kontext einer Arbeitsgruppe (Forschungsprojekt)
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Informatik ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils bestehen nicht.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Informatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 1. April 2017 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Informatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, ist die Master-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 16. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. September 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik, Bioinformatik / Bioinformatics, Medieninformatik und Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.Sc. in Bioinformatik / Bioinformatics dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter

wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Bioinformatik begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die Bioinformatik ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die Probleme aus den Lebenswissenschaften mit theoretischen computergestützten Methoden löst. ⁴Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Methoden im Bereich der Bioinformatik und ihrer Anwendungen in den Lebenswissenschaften, sie interpretieren bioinformatische Fragestellungen und beurteilen die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch. ⁵Sie setzen sich kritisch mit den Zielen, Inhalten, der Planung und der Antragsstellung in der bioinformatischen Forschung auseinander.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Bioinformatik / Bioinformatics ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in Bioinformatik, Biologie, Informatik oder ein gleichwertiger Abschluss²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf einem Niveau von mindestens B2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Bioinformatik / Bioinformatics gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten. ²Das Masterstudium wird in einer von drei Varianten studiert. ³Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Bioinformatik haben, studieren nach Variante A. ⁴Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Biologie oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante B. ⁵Studierende, die einen Bachelor-Abschluss in Informatik oder einem verwandten Fach haben, studieren nach Variante C. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Das zu absolvierende Programm von 120 Leistungspunkten der jeweiligen Variante besteht aus den folgenden Modulen (**zur Wahl bzw. Wählbarkeit von Wahlpflicht-Modulen siehe Anmerkung 1**):

Variante A (für Studierende mit Bachelorabschluss in Bioinformatik)

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Studienbereich Sequence Bioinformatics (BIO-SEQ) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4110	P	Sequence Bioinformatics	1	9
Studienbereich Structure and Systems Bioinformatics (BIO-STRUK) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4120	P	Structure and Systems Bioinformatics	2	9

Studienbereich Seminar Bioinformatik (BIO-SEM) mit einem Gesamtumfang von 3 ECTS ¹⁾				
BIO-4322	WP	Metagenomics	1-3	3
Studienbereich Bioinformatik (BIO-BIO) mit einem Gesamtumfang von 15 ECTS ¹⁾				
BIO-4331	WP	Advances in Computational Transcriptomics	1-3	6
BIO-4312	WP	Population Genetics	1-3	6
BIO-3331	WP	Microarray-Bioinformatik	1-3	6
BIO-4371	WP	Drug Design 1	1-3	6
BIO-4998	WP	Forschungsprojekt ²⁾	1-3	9
Studienbereich Praktische Bioinformatik (BIO-PRAK) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹⁾				
BIO-4240	WP	Bioinformatics Tools	1-3	3
BIO-4210	WP	Practical Transcriptomics	1-3	3
BIO-4220	WP	Integrative Bioinformatics	1-3	3
Studienbereich Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie, Pharmazie, Medizin) (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ¹⁾				
BIOL 328	WP	Introduction to Computational Neuroscience	1-3	6
MCBI 4181	WP	Einführung in die Immunologie	1-3	6
NEUR4108	WP	Evolutionary Cognitive Neuroscience	1-3	6
MIBI4154	WP	Fundamentals of Microbiology	1-3	6
Studienbereich Vertiefung in Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 2)}				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
Studienbereich Praktische Informatik (INFO-PRAK) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹⁾				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
Studienbereich Theoretische Informatik (INFO-THEO) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹⁾				
INFO-4452	WP	Codierungstheorie		6
INFO-4482	WP	Beweistheorie		6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II		6

INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität		9
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
BIO-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

Variante B (für Studierende mit Bachelorabschluss in Biologie)

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht/ Wahl- pflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS- Punkte
Studienbereich Grundlagen der Informatik (BIO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 27 ECTS ¹⁾				
INFM1110	WP	Informatik I	1-2	9
INFM1120	WP	Informatik II	1-2	9
BIOINFM2110	WP	Grundlagen der Bioinformatik	1-2	9
Studienbereich Structure and Systems Bioinformatics (BIO-STRUK) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4120	P	Structure and Systems Bioinformatics	2	9
Studienbereich Sequence Bioinformatics (BIO-SEQ) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4110	P	Sequence Bioinformatics	3	9
Studienbereich Seminar Bioinformatik (BIO-SEM) mit einem Gesamtumfang von 3 ECTS ¹⁾				
BIO-4322	WP	Metagenomics	3	3
Studienbereich Bioinformatik (BIO-BIO) mit einem Gesamtumfang von 15 ECTS ¹⁾				
BIO-4331	WP	Advances in Computational Transcriptomics	1-3	6
BIO-4312	WP	Population Genetics	1-3	6
BIO-3331	WP	Microarray-Bioinformatik	1-3	6
BIO-4371	WP	Drug Design 1	1-3	6
BIO-4998	WP	Forschungsprojekt ²⁾	1-3	9
Studienbereich Praktische Bioinformatik (BIO-PRAK) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹⁾				
BIO-4240	WP	Bioinformatics Tools	1-3	3
BIO-4210	WP	Practical Transcriptomics	1-3	3
BIO-4220	WP	Integrative Bioinformatics	1-3	3
Studienbereich Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie, Pharmazie, Medizin) (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS ¹⁾				
BIOL 328	WP	Introduction to Computational Neuroscience	1-3	6
MCBI 4181	WP	Einführung in die Immunologie	1-3	6
Studienbereich Vertiefung in Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS ^{1), 2)}				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	2-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	2-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	2-3	6

INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	2-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	2-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	2-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	2-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	2-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	2-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	2-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	2-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	2-3	6
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
BIO-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

Variante C (für Studierende mit Bachelorabschluss in Informatik)

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht/Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Studienbereich Sequence Bioinformatics (BIO-SEQ) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4110	P	Sequence Bioinformatics	1	9
Studienbereich Structure and Systems Bioinformatics (BIO-STRUK) mit einem Gesamtumfang von 9 ECTS				
BIO-4120	P	Structure and Systems Bioinformatics	2	9
Studienbereich Grundlagen der Lebenswissenschaften (BIO-BASICLIFE) mit einem Gesamtumfang von 24 ECTS ¹⁾				
BIOINFM1210	WP	Chemie I	1-3	12
BIOINFM1240	WP	Zellbiologie / Mikrobiologie / Genetik / Anorganische / Organische Chemie	1-3	12
Studienbereich Seminar Bioinformatik (BIO-SEM) mit einem Gesamtumfang von 3 ECTS ¹⁾				
BIO-4322	WP	Metagenomics	1-3	3
Studienbereich Bioinformatik (BIO-BIO) mit einem Gesamtumfang von 15 ECTS ¹⁾				
BIO-4331	WP	Advances in Computational Transcriptomics	1-3	6
BIO-4312	WP	Population Genetics	1-3	6
BIO-3331	WP	Microarray-Bioinformatik	1-3	6
BIO-4371	WP	Drug Design 1	1-3	6
BIO-4998	WP	Forschungsprojekt ²⁾	1-3	9
Studienbereich Praktische Bioinformatik (BIO-PRAK) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹⁾				
BIO-4240	WP	Bioinformatics Tools	1-3	3
BIO-4210	WP	Practical Transcriptomics	1-3	3
BIO-4220	WP	Integrative Bioinformatics	1-3	3

Studienbereich Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie, Pharmazie, Medizin) (BIO-LIFE) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS ¹⁾				
BIOL 328	WP	Introduction to Computational Neuroscience	1-3	6
MCBI 4181	WP	Einführung in die Immunologie	1-3	6
Studienbereich Vertiefung in Informatik (INFO-INFO) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS ^{1), 3)}				
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	2-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	2-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	2-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	2-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	2-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	2-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	2-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	2-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	2-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	2-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	2-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	2-3	6
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
BIO-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

¹⁾ Es sind Module mit einer dem angegebenen Gesamtumfang entsprechenden Gesamtzahl von ECTS-Punkten zu wählen. Wählbar sind (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) die in der Tabelle angegebenen Module. Weitere wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden. Für die Studienbereiche INFO-PRAK, INFO-THEO bzw. INFO-INFO können dabei im Modulhandbuch insbesondere solche Module als wählbare Module festgelegt werden, die in den Studienbereichen INFO-PRAK, INFO-THEO bzw. INFO-INFO des Masterstudiengangs Informatik enthalten sind. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese von den Studierenden, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird. Die Wahl eines Moduls in einem Studienbereich ist nur möglich, wenn dieses Modul nicht bereits in einem anderen Studienbereich gewählt wurde.

²⁾ Es darf im Studiengang nur ein Forschungsprojekt (Modulnummer BIO-4998) gewählt werden.

³⁾ Im Studienbereich INFO-INFO können zudem auch Module aus den Bachelorstudiengängen Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Medizininformatik, die in diesen Bachelorstudiengängen für das dritte bis sechste Semester empfohlen sind, gewählt werden, sofern diese noch nicht im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums belegt wurden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹⁾ Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien

3. Übungen und Praktika
4. angeleitete Projektarbeit im Kontext einer Arbeitsgruppe (Forschungsprojekt)
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Bioinformatik / Bioinformatics sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Abschluss im Masterstudiengang nach Variante A (für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Bioinformatik) kann auch durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden, indem in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen Abschluss erworben werden können, alle Pflichtveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und in diesen vorstehend genannten englischsprachigen Lehrveranstaltungen und Pflichtveranstaltungen die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden können.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils bestehen nicht.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Master-Studium in Bioinformatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 1. April 2017 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Bioinformatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, ist die Master-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 16. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14. Juli 2016 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. September 2016 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Informatik, Bioinformatik / Bioinformatics, Medieninformatik und Medizininformatik / Medical Informatics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.Sc. in Medieninformatik dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher

Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Medieninformatik begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der rasanten Entwicklung elektronischer Medien mit neuartigen Nutzerschnittstellen und der Verbreitung von Computern, Mobilgeräten und eingebetteten Geräten in allen Lebensbereichen immer mehr an Bedeutung gewinnt. ⁴Die Studierenden sollen lernen, Probleme aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine zu lösen. ⁵Die Studierenden erlernen wissenschaftliche Methoden, interpretieren medieninformatische Fragestellungen und beurteilen die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch. ⁶Die Studierenden erlernen die theoretischen Methoden zur Problemlösung und deren praktische Anwendung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Medieninformatik ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss in Medieninformatik oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Medieninformatik gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (**zur Wahl bzw. Wählbarkeit von Wahlpflicht-Modulen siehe Anmerkung 1**):

Modulnummer (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Studienbereich Mensch-Computer-Interaktion und Medienproduktion (MEDI-HCI) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Webprogrammierung und Internet (MEDI-WEB) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS ¹				
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6

MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Computergrafik und Visual Computing (MEDI-VIS) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS¹⁾				
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Multimediatechnik (MEDI-MMT) mit einem Gesamtumfang von 6 ECTS¹⁾				
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Medieninformatik (MEDI-MEDI) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS^{1), 2)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6

INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
gem. Modulhandbuch	WP	Seminar, Modultitel gem. Modulhandbuch	1-3	3
Studienbereich Praxis der Medieninformatik (MEDI-PRAX) mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS ¹⁾				
MEDI-4510	WP	Audiovisuelle Medien I (Videoschnitt und Kameratechnik)	1-3	3
MEDI-4511	WP	Audiovisuelle Medien II (3D- Animation)	1-3	3
MEDI-4512	WP	Audiovisuelle Medien III (Special Effects)	1-3	3
MEDI-4599	WP	Spezielle Kapitel Medienproduktion	1-3	3
MEDI-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
Studienbereich Informatik und Medieninformatik (MEDI-INFO) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS ^{1), 4)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web- Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D- Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6

INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6
INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
Studienbereich Vertiefung und Anwendungsfächer (MEDI-APPL) mit einem Gesamtumfang von 18 ECTS^{1), 5)}				
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
INFO-4175	WP	Advanced Image Synthesis	1-3	6
INFO-4211	WP	Avatars in Virtuellen Realitäten	1-3	6
INFO-4176	WP	Computational Photography	1-3	6
MEDI-4320	WP	Fortgeschrittene Medienanwendungen im Netz	1-3	6
MEDI-4310	WP	Fortgeschrittene Web-Entwicklung	1-3	6
MEDI-4399	WP	Spezielle Kapitel Web und Internet	1-3	6
INFO-4351	WP	Parallele Rechnerarchitekturen	1-3	6
INFO-4162	WP	Bildverarbeitung II (3D-Computer-Vision)	1-3	6
INFO-4170	WP	Geometrische Modellierung und Simulation	1-3	6
INFO-4174	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4164	WP	Medizinische Bildverarbeitung	1-3	6
INFO-4331	WP	Anwendungen der Multimediatechnik	1-3	6
INFO-4361	WP	Mobile Roboter	1-3	6
INFO-4177	WP	Intelligent Systems II	1-3	6
INFO-4167	WP	Computer Graphics	1-3	6
INFO-4312	WP	Entwurf und Synthese Eingebetteter Systeme	1-3	6
INFO-4141	WP	Datenbanksysteme II	1-3	9
INFO-4183	WP	Evolutionäre Algorithmen	1-3	6
INFO-4173	WP	Massively Parallel Computing	1-3	6
INFO-4185	WP	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1-3	6
INFO-4452	WP	Codierungstheorie	1-3	6
INFO-4482	WP	Beweistheorie	1-3	6
INFO-4467	WP	Mathematische Logik II	1-3	6
INFO-4417	WP	Parametrisierte Algorithmen und Komplexität	1-3	9
INFO-4142	WP	Database Systems and Modern CPU Architecture	1-3	6

INFO-4341	WP	Kommunikationsnetze	1-3	9
INFO-4345	WP	Modellierung und Simulation I	1-3	6
INFO-4998	WP	Forschungsprojekt ³⁾	1-3	9
INFO-4178	WP	Displays	1-3	6
Studienbereich Master's Thesis (MASTER)				
MEDI-4999	P	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30
Gesamt				120

¹⁾ Es sind Module mit einer dem angegebenen Gesamtumfang entsprechenden Gesamtzahl von ECTS-Punkten zu wählen. Wählbar sind (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) die in der Tabelle angegebenen Module. Weitere wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden. Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese von den Studierenden, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird. Die Wahl eines Moduls in einem Studienbereich ist nur möglich, wenn dieses Modul nicht bereits in einem anderen Studienbereich gewählt wurde.

²⁾ Es muss mindestens ein Seminar im Studienbereich MEDI-MEDI gewählt werden.

³⁾ Es darf im Studiengang maximal ein Forschungsprojekt (entweder Modulnummer MEDI-4998 oder Modulnummer INFO-4998) gewählt werden.

⁴⁾ Im Studienbereich MEDI-INFO können zudem auch Module aus den Bachelorstudiengängen Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik und Medizininformatik, die in diesen Bachelorstudiengängen für das dritte bis sechste Semester empfohlen sind, gewählt werden, sofern diese noch nicht im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums belegt wurden.

⁵⁾ Im Studienbereich MEDI-APPL können (vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots, siehe Modulhandbuch) zudem auch Module aus den Fachrichtungen Medienwissenschaft, Psychologie und Kognitionswissenschaft gewählt werden. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch angegeben. Weitere Fachrichtungen bzw. wählbare Module können im Modulhandbuch festgelegt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹⁾ Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. angeleitete Projektarbeit im Kontext einer Arbeitsgruppe (Forschungsprojekt)
5. Tutorien.

²⁾Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³⁾In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴⁾Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵⁾Im Rahmen von § 30 Abs. 5 Satz 1

LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Medieninformatik ist Deutsch.
²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils bestehen nicht.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25% aus der Note des Moduls Master-Arbeit (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 75% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2016/2017.

³Studierende, die ihr Master-Studium in Medieninformatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 1. April 2017 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung in Medieninformatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, ist die Master-Prüfung nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen, hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 16. September 2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) In § 2 Absatz 1 werden die Sätze 3, 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„³Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf literarische und kulturelle Verbindungslinien innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die selbstreflexive Auseinandersetzung mit Phänomenen kultureller Fremdheit und interkultureller Kommunikation. ⁴Folgende Profilbildungen sind möglich:

- Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft unter Einbeziehung von mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen aus dem Bereich der französischsprachigen, spanischsprachigen, italienischsprachigen und portugiesischsprachigen Literaturen und Kulturen
- Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien unter Konzentration auf den Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen
- Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien unter Konzentration auf den Bereich der Literaturen und Kulturen in Spanien, Hispanoamerika und Brasilien bei interdisziplinärer Vernetzung der Studieninhalte mit Nachbardisziplinen.

⁵Näheres zu den Studienprofilen regelt das Modulhandbuch.“

b) In § 2 Absatz 3 wird in Satz 1 nach dem Wort „oder“ Folgendes eingefügt:

„einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug oder“.
Satz 3 wird gestrichen.

c) In § 2 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei der Anmeldung zur Modulprüfung des Moduls RLS_MA_LKT sind Kenntnisse in zwei romanischen Sprachen (Haupt- und Nebensprache) nachzuweisen, davon eine auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (Hauptsprache), die zweite (Nebensprache) auf Niveau B2 GER. Im Fall des Studienprofils Frankreich- und Frankophoniestudien muss die Hauptsprache Französisch sein, im Fall des Studienprofils Spanien- und Lateinamerikastudien muss die Hauptsprache Spanisch sein. In den beiden letztgenannten Fällen kann die zweite romanische Sprache durch Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder Form eines Nachweises vom Typ „Lateinkenntnisse für Romanisten“ ersetzt werden.

(5) Am Ende des ersten Studiensemesters ist ein Beratungsgespräch über die Profilwahl vorgesehen.“

2. a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

1. Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12
RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen vier Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
RLW_MA_WP4	Wahlpflicht	Literaturwissenschaft anderer Philologien	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Vergleichende Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei romanischen Literaturen und Kulturen besucht werden. Im Rahmen dieser Module dürfen höchstens 4 Lehrveranstaltungen und höchstens 2 Prüfungsleistungen aus demselben Kulturraum gewählt werden.

2. Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12
RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen drei Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Frankreich- und Frankophoniestudien müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der französischsprachigen Literaturen und Kulturen erworben werden.

3. Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien

Modul- Nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RLW_MA_LKT	Pflicht	Literatur- und Kulturtheorie der Romania	1	12
RLW_MA_LW	Pflicht	Literaturwissenschaft	1	12
RLW_MA_SP	Pflicht	Sprachkompetenz	1	6
RLW_MA_KW	Pflicht	Kulturwissenschaft	2	12

RLW_MA_PRO	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	2	12
RLW_MA_LKW	Pflicht	Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-3	12
RLW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul (Masterarbeit und falls in der Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen)	4	30
Summe Pflichtbereich				96
Im Wahlpflichtbereich sind zwei aus den angebotenen drei Modulen zu studieren.				
RLW_MA_WP1	Wahlpflicht	Kultur im Kontext von Kunst, Geschichte & Gesellschaft	3	12
RLW_MA_WP2	Wahlpflicht	Kommunikation und Medien	3	12
RLW_MA_WP3	Wahlpflicht	Sprachwissenschaft	3	12
Summe Wahlpflichtbereich				24
Gesamtsumme				120

Im Studienprofil Spanien- und Lateinamerikastudien müssen im Rahmen der Module RLW_MA_LW, RLW_MA_KW und RLW_MA_LKW mindestens 30 LP im Bereich der Literaturen und Kulturen Spaniens und Lateinamerikas erworben werden.“

b) In § 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz neu eingefügt:

„(3) ¹Im Masterstudium Romanische Literaturwissenschaft ist in allen Studienprofilen innerhalb der 120 LP ein Mobilitätsfenster im Umfang von sinnvollerweise 30 LP vorgesehen. ²Näheres regeln § Abs. 2 sowie das Modulhandbuch.“

3. a) In § 4 wird vor Satz 1 die Nummerierung für den Absatz 1 „(1)“ eingefügt.

b) In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester und in der Regel mit einer romanischen Studiensprache, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 delegieren an die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des romanischen Seminars.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Romanische Literaturwissenschaft sind Deutsch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Portugiesisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch
- weitere romanische Sprachen

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.

⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

5. § 8 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ wie folgt neu gefasst:

„ist der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule RLW_MA_LKT, RLW_MA_LW und RLW_MA_KW.“

6. In § 10 wird das Wort „Prüfungsmodul“ durch das Wort „Abschlussmodul“ ersetzt. In der Klammer werden nach „§ 3“ die Wörter „oder im Modulhandbuch“ eingefügt.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Literaturwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Literaturwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2

- a) werden in Absatz 1 die Sätze 2 bis 7 wie folgt neu gefasst und die Sätze 8 bis 10 wie folgt zusätzlich angefügt:

„²Die Studierenden erwerben ein vertieftes und systematisch strukturiertes Fachwissen im Bereich der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft von zwei oder mehr romanischen Sprachen (des Französischen, Spanischen oder Italienischen), wobei eine Sprache, die gewählte Hauptsprache, den Schwerpunkt bildet, eine weitere Sprache als Nebensprache I einen etwas schwächer gewichteten Zusatz darstellt. ³Des Weiteren verfügen sie über sprachpraktische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur komparativen Betrachtung einer weiteren romanischen Sprache (Nebensprache II). ⁴Hierfür kommen neben den drei genannten Sprachen auch weitere romanische Sprachen in Betracht. ⁵Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen. ⁶Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf Verbindungslinien zwischen sprachlichen Phänomenen innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die Auseinandersetzung mit angrenzenden Fachdisziplinen. ⁷Im Studienverlauf ist die Möglichkeit berufsvorbereitender Praktika gegeben, so dass sich Studierende einen Zugang zu außeruniversitären Institutionen bzw. Unternehmen erarbeiten können. ⁸Innerhalb des Masterstudiengangs bestehen Möglichkeiten zur Profilbildung (stärker sprachwissenschaftlich ausgerichtet oder stärker interdisziplinär z.B. mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Zusatzschwerpunkten). ⁹Eine stärkere Gewichtung der Hauptsprache ist durch die Nutzung eines Mobilitätsfensters für einen Auslandsaufenthalt möglich. ¹⁰Im Ergänzungsbereich erlaubt die Auswahl zweier Ergänzungsmodule den Studierenden eine Schwerpunktsetzung. Näheres dazu regelt das Modulhandbuch.“

- b) wird in Absatz 3 der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Voraussetzung für das Studium des Master-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft ist ein B.A.-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem romanistischen Fach oder einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug oder ein gleichwertiger Abschluss.“

und wird der folgende Satz 3 neu eingefügt:

„³Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (Hauptsprache) nachzuweisen.“

c) wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung der Module RSW_MA_GNS, RSW_MA_ANS und/oder RSW_SKN ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache, die nicht mit der in Absatz 2 geforderten identisch ist (Nebensprache I), auf dem Niveau B1 GER zu erbringen. ²Bei der Anmeldung zur Masterarbeit sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten“, bestehend aus den Übungen „Latein 1“ und Übung „Latein und die Romanischen Sprachen“ nachzuweisen.“

2. a) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RSW_MA_GHS	Pflicht	Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	1	12
RSW_MA_GNS	Pflicht	Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	1	12
RSW_MA_AHS I	Pflicht	Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache	2	12
Ein weiteres Aufbaumodul wird entweder zur Haupt- oder zur Nebensprache I gewählt:				
RSW_MA_AHS II	Wahlpflicht	Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache	3	9
RSW_MA_ANS	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	3	9
RSW_MA_MPP	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	3	12
RSW_MA_SKH	Pflicht	Sprachkompetenz Hauptsprache	1 und 2	6
RSW_MA_SKN	Pflicht	Sprachkompetenz Nebensprachen	1 und 2	9
Im Ergänzungsbereich sind zwei aus den angebotenen fünf Modulen zu studieren.				
RSW_MA_EM1	Wahlpflicht	Literatur-/Kultur-Medienwissenschaft Romanistik	2 oder 3	9
RSW_MA_EM2	Wahlpflicht	Nicht-Romanische Sprach-/Kommunikationswissenschaft	2 oder 3	9
RSW_MA_EM3	Wahlpflicht	Romanische Sprach-/Kommunikationswissenschaft -	2 oder 3	9
RSW_MA_EM4	Wahlpflicht	Sprachgeschichte	2 oder 3	9
RSW_MA_EM5	Wahlpflicht	Fremdsprachendidaktik	2 oder 3	9

RSW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul	4	30
			Gesamt	120

b) In § 3 wird nach der Modultabelle folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Im Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft ist innerhalb der 120 LP ein Mobilitätsfenster im Umfang von sinnvollerweise 30 LP vorgesehen. ²Näheres regeln § 4 Abs. 2 sowie das Modulhandbuch.“

3. a) In § 4 wird vor Satz 1 folgendes Absatzzählungszeichen eingefügt:

„(1)“

b) In § 4 wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 das Wort „Oberseminare“ durch das Wort „Kolloquien“ ersetzt.

c) In § 4 wird nach Absatz 1 Satz 5 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester und in der Regel mit einer romanischen Studiensprache, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 delegieren an den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des romanischen Seminars.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang romanische Sprachwissenschaft sind Deutsch, Französisch, Spanisch und Italienisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch
- weitere romanische Sprachen

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

„Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der erfolgreiche Abschluss der Pflichtmodule RSW_MA_GHS, RSW_MA_GNS, RSW_MA_SKH, RSW_MA_SKN sowie RSW_MA_AHS I (vgl. Übersicht § 3).

6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Moduls Abschlussmodul (Master-Arbeit und ggf. in dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium in Romanischer Sprachwissenschaft vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Romanischer Sprachwissenschaft an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 29.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234) i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 30. September 2016 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes, der ICH-GCP-Guideline und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten §§ 40, 41 und 42 Arzneimittelgesetz i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG, §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9 , Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 – 24 Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinprodukte-Klinische Prüfungsverordnung (MPKPV) sowie § 28 g i.V.m. § 28 b Abs. 1 Nr. 2 und § 28 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), § 92 der Strahlenschutz-VO, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus. Die Ethik-Kommission holt zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit haben könnten, haben.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören mindestens zehn, bei zahnärztlichen Studien elf Mitglieder an, und zwar:

- Mindestens vier Professor/inn/en der Medizin, davon sollten
 - zwei Professor/inn/en in der Klinischen Medizin,
 - ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie, und
 - ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Theoretischen Medizin besonders erfahren sein.
- ein/e Professor/in der Rechtswissenschaft oder ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- ein/e Wissenschaftler/in oder Praktiker/in mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik;
- drei Wissenschaftler/innen, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Human- oder Biomedizin und fachnaher Wissenschaften erfahren sein sollten;
- ein/e Professor/in auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht.
- ein Laie

Bei der Auswahl werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission zieht, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, Sachverständige beratend hinzu. Dafür gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von den Vorständen von Universitätsklinikum und Med. Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission erfolgt ehrenamtlich. Soweit Mitglieder oder ihre Stellvertreter/innen nicht hauptamtlich an einer Fakultät der Universität Tübingen tätig sind, wird ihnen Reisekostenvergütung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(5) Die Ethik-Kommission wählt mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

(6) Das Verfahren und die Beschlussfassung der Ethikkommission richtet sich nach der gem. § 4 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit, Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Für Klinische Prüfungen, die der Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit

Humanarzneimitteln unterliegen, richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach dem gem. § 41b Abs. 2 AMG zu erlassenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen ist die Ethik-Kommission für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich nach Maßgabe des AMG und dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise der Ethik-Kommission, zur Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen sowie zum Ausschluss von der Mitwirkung im Fall von Befangenheit zu enthalten.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Gebühren, Finanzierung

(1) Die Ethik-Kommission erlässt unter Berücksichtigung der gem. § 41b Abs.1 AMG festgelegten Gebührenregelungen, für klinische Studien, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

(3) Soweit das Gebührenaufkommen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreicht, leistet die Medizinische Fakultät und/oder das Universitätsklinikum einen Fest- oder Fehlbetragszuschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an

der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen in der Fassung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 18,
S. 770) außer Kraft.

Tübingen, den 06.10.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Beschluss des Rektorats der Universität Tübingen über Festlegungen für den Erwerb
der Zusatzqualifikation
„Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist“
an der Universität Tübingen / Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

Das Rektorat der Eberhard Karls Universität Tübingen hat am 29.06.2016 gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) die folgenden privatrechtlichen Festlegungen getroffen.

Der Senat der Universität hat diese Festlegungen am 29.09.2016 zustimmend zur Kenntnis genommen.

§ 1 Gegenstand der Festlegungen

Zweck der Festlegungen ist die Regelung der Zulassung zur Weiterbildungsmaßnahme und die Festlegung der Prüfungsbedingungen zum Erwerb der kostenpflichtigen und privatrechtlich organisierten Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist (Certificate of Advanced Studies, CAS) an der Universität Tübingen. Die Universität kooperiert hierbei mit der European Mainframe Academy (EMA) GmbH in Augsburg.

§ 2 Zertifikatsstudienziele

(1) Der Bereich Enterprise Computing umfasst Datenverarbeitungsstrukturen für sehr große und in der Regel weltweit agierende Organisationen und Unternehmen, wie z.B. Banken, Versicherungen oder Industriekonzerne. Dabei gelten besondere Randbedingungen und Anforderungen: Die Anwender fordern ausnahmslos hohe Rechenleistungen gepaart mit sehr hohen Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanforderungen. Für eine berufsbegleitende Weiterbildung im Bereich Enterprise Computing sind berufsbegleitende Module mit Erwerb eines Zertifikats geplant. In diesem Themengebiet zeichnet sich ein großer und zunehmender Bedarf an gut ausgebildeten Expertinnen und Experten und Enterprise-Spezialistinnen und -Spezialisten ab. Die Universität Tübingen besitzt hier mit ihren Enterprise-Computing-Vorlesungen und -Praktika wichtige Voraussetzungen. Strategische Partnerschaften ermöglichen eine einzigartige Kooperation mit namhaften Wirtschaftsunternehmen. Die Ausbildungsinhalte sind für die Informatik zugeschnitten, aber auch für weitere Fachbereiche – wie Mathematik und Wirtschaftswissenschaften – sehr gut geeignet.

(2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen

- anwendungsorientiertes Wissen über Strukturen und Prozesse in der industriellen Anwendung von Mainframes (=Großrechnern),
- Entscheidungs- und Handlungskompetenz für die verschiedensten Einsatzmöglichkeiten von Mainframes,
- ein vertieftes Verständnis systembedingter Eigenschaften von Mainframes und
- Kenntnisse zu den dabei korrespondierenden Subsystemen

vermittelt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der Zusatzqualifikation sind:

1. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, die die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in einem grundständigen Studiengang der Informatik oder vergleichbaren Studiengängen (wie z. B. Wirtschaftsinformatik) an einer Hochschule berechtigt,
2. der Nachweis einer einschlägigen, mindestens einjährigen praktischen Berufstätigkeit und
3. eine aussagefähige und stichhaltige Darlegung der Gründe und Ziele für die Teilnahme an der Weiterbildung im Rahmen eines Motivationsschreibens (Letter of Motivation).

(2) Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können noch zugelassen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist und die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens festgestellt wird.

§ 4 Aufnahme- und Eignungsverfahren

(1) Mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden. Die Bewerbungstermine werden in geeigneter Form durch den Kooperationspartner der Weiterbildung und die Universität Tübingen bekannt gegeben. Die Bewerbung ist schriftlich mit den zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beim Kooperationspartner der Weiterbildung oder bei der Universität Tübingen einzureichen. Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission.

(2) Anhand der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, insbesondere des Motivationsschreibens, wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 2 erfolgt aufgrund eines 30-minütigen Aufnahmegesprächs, in dem die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme sowie hierfür erforderliche Grundlagenkenntnisse geprüft werden. Das Aufnahmegespräch wird von einer Professorin oder einem Professor oder deren oder dessen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Tübingen durchgeführt, die oder der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät lehrt und von der Prüfungskommission bestellt wird. Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(4) Über das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Namen der oder des Prüfenden und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der oder dem Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird i. d. R. vier Wochen vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme mitgeteilt, ob sie oder er zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zugelassen ist.

(6) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Nach zweimaliger Ablehnung ist eine Zulassung zu dieser Weiterbildungsmaßnahme ausgeschlossen, soweit die Ablehnung nicht durch einen teilnehmerzahlenmäßigen Engpass begründet wurde.

§ 5 Ausbildungsangebot

(1) Die Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist wird in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner berufsbegleitend in einer Kombination von internetgestütztem

Selbststudium (E-Learning) und Präsenzphasen angeboten. Die Konzeption dieser Weiterbildungsmaßnahme erfolgt somit als Blended Learning-System, d.h. einer Methodenkombination aus klassischen Präsenz-Workshops plus ergänzenden angeleiteten Selbstlerneinheiten sowie Projekt- und Praxisübungen. Die Inhalte der Weiterbildung umfassen sieben thematisch abgegrenzte Module. Pro Modul ergibt sich ein Workload von 60-150 Zeitstunden. Zum Erwerb der Zusatzqualifikation sind 540 Zeitstunden für lehrangebotsorientierte Unterrichtseinheiten sowie 60 Zeitstunden Arbeitsaufwand für die 2 ECTS-Kreditpunkte umfassende Abschlussprüfung aufzuwenden. Näheres ist in der Anlage 1 zu diesem Anhang geregelt.

(2) Der Erwerb der Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist ist kostenpflichtig. Näheres regeln die Kostenfestlegungen der EMA, die die Höhe der Teilnehmerbeiträge festlegen. Das Rektorat muss diesen Festlegungen zustimmen.

(3) Ein Anspruch darauf, dass die Weiterbildungsmaßnahme oder einzelne Module daraus bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerberinnen und/oder Bewerbern durchgeführt werden, besteht gegenüber der Universität nicht. Ebenfalls besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung von Zusatzkursen, sollte die Anzahl der nach § 4 Abs. 4 positiv Geprüften eine Kursgröße übersteigen.

(4) Im Regelfall dauert die Weiterbildung ein Semester. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dauer auf Antrag durch die Prüfungskommission auf bis zu drei Semester verlängert werden.

§ 6 Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist wird erworben, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die geforderten sieben Module und die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert und jeweils mindestens die Note *ausreichend* erzielt hat.

(2) Die Inhalte der Weiterbildung, die Module, die Lehrveranstaltungsstunden, die ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Form und das Verfahren der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 / Seite 2 zu diesen Festlegungen dokumentiert.

(3) Wurde in einem Modul oder in der Abschlussprüfung die Note *nicht ausreichend* erzielt, kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden.

(4) Die Termine der Präsenzphasen und der Abschlussprüfung werden durch die Prüfungskommission festgelegt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Beginn der Weiterbildungsmaßnahme mitgeteilt.

§ 7 Prüfungskommission und Leitung

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der zum Erwerb der Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist erforderlichen Prüfungsleistungen wird in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei vom Fakultätsrat bestellten Professorinnen oder Professoren der Fakultät besteht. Die Leitung der Weiterbildungsmaßnahme ist für alle anderen durch diese Festlegungen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit nicht durch § 2 Abs. 1 des Kooperationsvertrags mit dem Bildungsträger EMA GmbH bereits dem Bildungsträger zugewiesen.

(2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach diesen Festlegungen widerruflich auf ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Bewertung von Prüfungen, Gesamtergebnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Prüfungskommission festgesetzt; hinsichtlich der sieben Modulnoten erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der Bewertungen der Modulverantwortlichen/Lehrbeauftragten des Bildungsträgers EMA GmbH. Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0; 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
3,7 und 4,0	=	ausreichend und
5,0	=	nicht ausreichend.

(2) Zur Bildung des Gesamtergebnisses wird die Durchschnittsnote der sieben Module und die Note der Abschlussprüfung gemittelt und zu einer Note mit einer Nachkommastelle gerundet.

(3) Im Zertifikat werden den sieben Modulnoten in Textform und der Note der Abschlussprüfung in Textform in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle angefügt.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze.

§ 9 Zertifikat

Über den Erwerb der Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist wird von der Universität Tübingen gemeinsam mit dem Kooperationspartner ein Zertifikat gemäß dem Muster auf Seite 8 dieser Festlegungen ausgestellt (Certificate of Advanced Studies, CAS).

§ 10 Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss des Rektorats wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht und gilt ab dem Tag nach der Veröffentlichung.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Übersicht über die zum Erwerb der Zusatzqualifikation Zertifizierter Enterprise Computing-Spezialist geforderten Module und Prüfungen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzphasen und Selbststudium) ²	4) ECTS – Kreditpunkte	5) Art der Lehrveranstaltung ¹	6) <u>Prüfungen</u> Form und Dauer in Minuten ^{1,3}
M 1	Grundlagen der Mainframe-Architektur: System z Architektur, I/O Architektur, JES, Systemkomponenten	150	4	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 2	Mainframe Praxis: TSO/ISPF, JCL, SDSF, REXX	140	4	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 3	Datenbanken DB/DC: VSAM, DB2, IMS-DB, Transaktionen, CICS, MQ	90	3	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 4	Mainframe Internet Integration USS, Java, Java EE, WebSphere, CTG	90	3	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 5	Mainframe Security RACF	90	3	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 6	Storage Management Hierarchical Storage Management, Storage Management Subsystem	90	3	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
M 7	Systemadministration Catalogue Management, Problemanalyse, Installation und Maintenance, Monitoring	140	3	SU, Projekt und E-Learning-Einheiten	PA
8	Abschlussprüfung ⁴	60	2		Elektronische Prüfung, 60
Summe der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte:		850	25		

Anmerkungen:

¹ Das Nähere ist dem Modulplan zu entnehmen.

² Je Modul sind zwischen 90 und 150 Zeitstunden vorgesehen. Diese unterteilen sich in ca.

- 15% Präsenzunterricht,
- 25% strukturiertes und angeleitetes Selbststudium,
- 25% angeleitetes Online-Tutorium und
- 35% Projektarbeit.

Für die Vorbereitung der Abschlussprüfung sind 60 Zeitstunden zu veranschlagen.

³ Eine jeweils mindestens ausreichende Modulnote und die Bewertung der Abschlussprüfung mit der

Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzung für den Erwerb der Zusatzqualifikation.

⁴ In der Abschlussprüfung werden die Inhalte aller Module abgeprüft.

Abkürzungen:

ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System

PA = Projektarbeit

SU = Seminaristischer Unterricht



ZERTIFIKAT

Frau / Herr Markus MUSTERMANN

geboren am 15. Mai 1970 in Musterstadt

hat an der Universität Tübingen – Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (Fachbereich Informatik, Arbeitsbereich Technische Informatik) mit Erfolg an der Zusatzqualifikation

Zertifizierter *Enterprise Computing*-Spezialist

teilgenommen und dabei folgende Prüfungsleistungen erzielt:

Module:

Endnoten:

Grundlagen der Mainframe-Architektur

Mainframe Praxis

Datenbanken auf dem Mainframe

Mainframe Internet Integration

Mainframe Security

Storage Management

Systemadministration

Abschlussprüfung

Gesamtergebnis:

Im Rahmen der Weiterbildung wurden insgesamt 25 ECTS-Kreditpunkte erworben.

Tübingen, den

Der Rektor
(Siegel)

Die/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission

Der Vorsitzende des
Kooperationspartners

.....
Professor Dr. Bernd Engler

.....
Professor Dr. NN

.....
NN

Notenstufen:

1,0 und 1,3 = sehr gut
1,7; 2,0; 2,3 = gut
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend
3,7 und 4,0 = ausreichend.

Gesamtergebnis:

1,0 – 1,2 = mit Auszeichnung bestanden
1,3 – 1,5 = sehr gut bestanden
1,6 – 2,5 = gut bestanden
2,6 – 3,5 = befriedigend bestanden
3,6 – 4,0 = bestanden.

(Es folgt Seite 2 des Zertifikates)

Anlage 2 / Seite 2

- Modul 1
Inhalts-Details
- Modul 2
- Etc.
-
-
-

Prüfung der Wahlen zum Senat (nur Studierende), zu den Fakultätsräten (alle Mitgliedergruppen) und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie (nur Studierende), zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 28. und 29. Juni 2016

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 11. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 15. März 2016) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Dominika Blak (Studierende), Sabine Stadler (ZEQ) und Thomas Bonenberger (Zentrale Verwaltung) die Wahlen am 27. September 2016 geprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 4 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Peter Kreuzmann
(Wahlleiter)